

# **Gemeinde Schenefeld**

(Kreis Steinburg)

## **Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Schütthagensbrook“**

für das Teilgebiet

### **"Lerchenweg 13"**

(aufgestellt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB)

## **Satzungsausfertigung**

- Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Schütthagensbrook“
- Begründung
- Information Datenerhebung (DSGVO)

# Satzung der Gemeinde Schenefeld über die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Schütthagensbrook“ für das Teilgebiet „Lerchenweg 13“

(aufgestellt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB)

## Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 86 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom \_\_\_\_\_ folgende Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Schütthagensbrook“ für das Teilgebiet „Lerchenweg 13“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

## Verfahrensvermerke

- Die Gemeindevertretung hat am 14.11.2022 den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 (2) BauGB am 05.12.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 13.12.2022 bis 18.01.2023 während der Dienstzeiten nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich, oder zur Niederschrift abgegeben werden können, in der Zeit vom 05.12.2022 bis 13.12.2022 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 (2) BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter „www.amt-schenefeld.de“ (Rubrik: Bekanntmachungen/Bauleitplanung/Gemeinde Schenefeld) ins Internet eingestellt.
- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am \_\_\_\_\_ geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am \_\_\_\_\_ als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Schenefeld, \_\_\_\_\_  
Bürgermeister

- Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

Itzehoe, \_\_\_\_\_  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

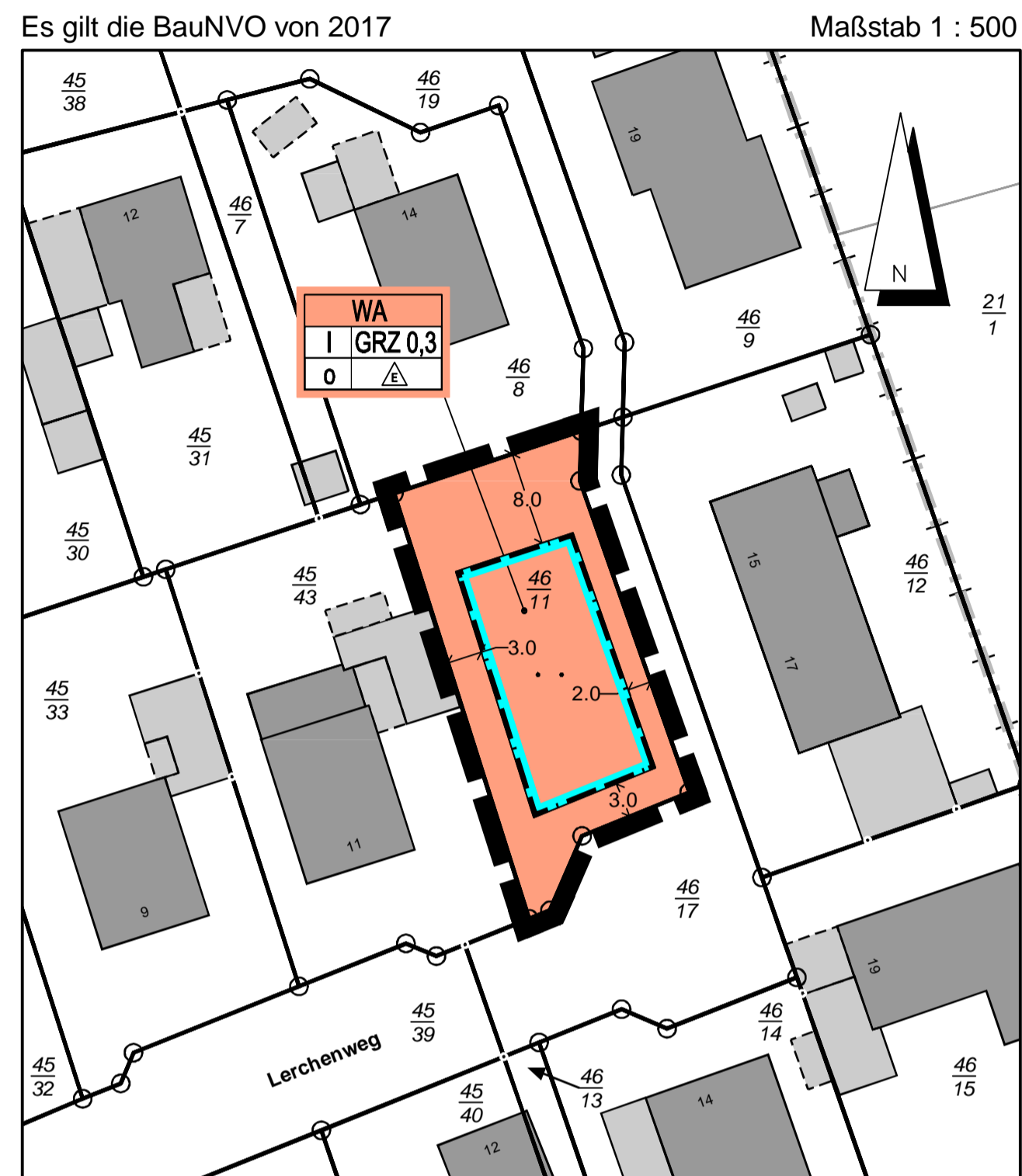
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schenefeld, \_\_\_\_\_  
Bürgermeister

- Der Beschluss des Bebauungsplans durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 (3) GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am \_\_\_\_\_ in Kraft getreten.

Schenefeld, \_\_\_\_\_  
Bürgermeister

## Planzeichnung (Teil A)



Kreis Steinburg - Gemeinde und Gemarkung Schenefeld - Flur 3  
Amtliche Geobasisdaten Schleswig-Holstein, © VermKatV-SH ATKIS®  
Kartengrundlage: Herausgeber: © LVermGeo S-H Stand: 12.04.2022

## Zeichenerklärung Festsetzungen

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 4 BauNVO
GRZ 0,3	Grundflächenzahl, hier maximal 0,3	§ 9 (1) Nr. 1 § 16 (2) BauGB BauNVO
0	offene Bauweise	§ 9 (1) Nr. 2 § 22 (2) BauGB BauNVO
△	nur Einzelhäuser zulässig	§ 9 (1) Nr. 2 § 22 (2) BauGB BauNVO
—	Baugrenze	§ 9 (1) Nr. 2 § 23 (3) BauGB BauNVO
—	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 (1) Nr. 11 BauGB
—	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	§ 9 (7) BauGB

## Text (Teil B)

- ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN** (§ 9 (4) BauGB, § 86 LBO)
  - Dächer**
    - Es sind nur Wal- oder Satteldächer mit 35° bis 48° Dachneigung zulässig
    - Dachfarbe 'dunkel'

- NACHRICHTLICHE ÜBERNACHME** (§ 9 (6) BauGB)
 

Nicht überbaute Flächen der bauten Grundstücke (§ 8 (1) Satz 1 LBO)

Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind

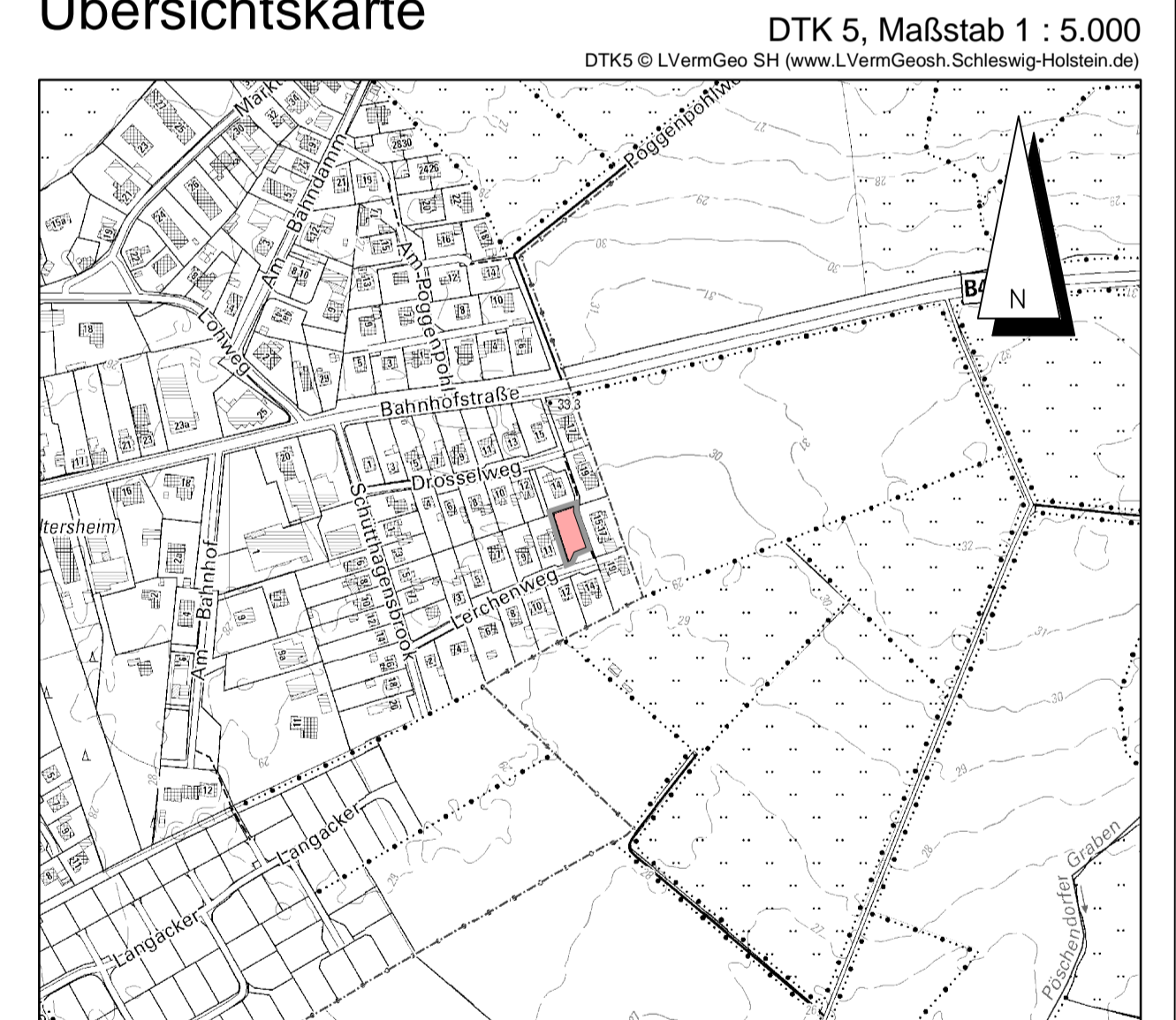
  - wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und
  - zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen.

- HINWEISE**

Ordnungswidrigkeiten (§ 84 (1) Nr. 1 LBO)

Ordnungswidrig handelt gemäß § 84 (1) Nr. 1 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein, wer vorsätzlich oder fahrlässig den örtlichen Bauvorschriften (nach Ziffer 1 des Textes (Teil B) - Örtliche Bauvorschriften zu Dächern) zuwiderhandelt.

## Übersichtskarte



Stand: 03.03.2023

**Satzung der Gemeinde Schenefeld  
über die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9  
„Schütthagensbrook“**

für das Teilgebiet  
„Lerchenweg 13“

# Satzung der Gemeinde Schenefeld über die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Schütthagensbrook“ für das Teilgebiet „Lerchenweg 13“ (aufgestellt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB)

## Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 86 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.03.2023 folgende Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Schütthagensbrook“ für das Teilgebiet „Lerchenweg 13“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

## Verfahrensvermerke

- Die Gemeindevertretung hat am 14.11.2022 den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 (2) BauGB am 05.12.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 13.12.2022 bis 18.01.2023 während der Dienstzeiten nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich, oder zur Niederschrift abgegeben werden können, in der Zeit vom 05.12.2022 bis 13.12.2022 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 (2) BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter „www.amt-schenefeld.de“ (Rubrik: Bekanntmachungen/Bauleitplanung/Gemeinde Schenefeld) ins Internet eingestellt.
- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 13.03.2023 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 13.03.2023 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Schenefeld, 28.03.2023

*Hansen*  
Bürgermeister

- Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen erhalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

Itzehoe, 20.03.2023



*Andreas Matuschewski*  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schenefeld, 28.03.2023

*Hansen*  
Bürgermeister

- Der Beschluss des Bebauungsplans durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom 23.03.2023 bis 06.04.2023 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 (3) GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 06.04.2023 in Kraft getreten.

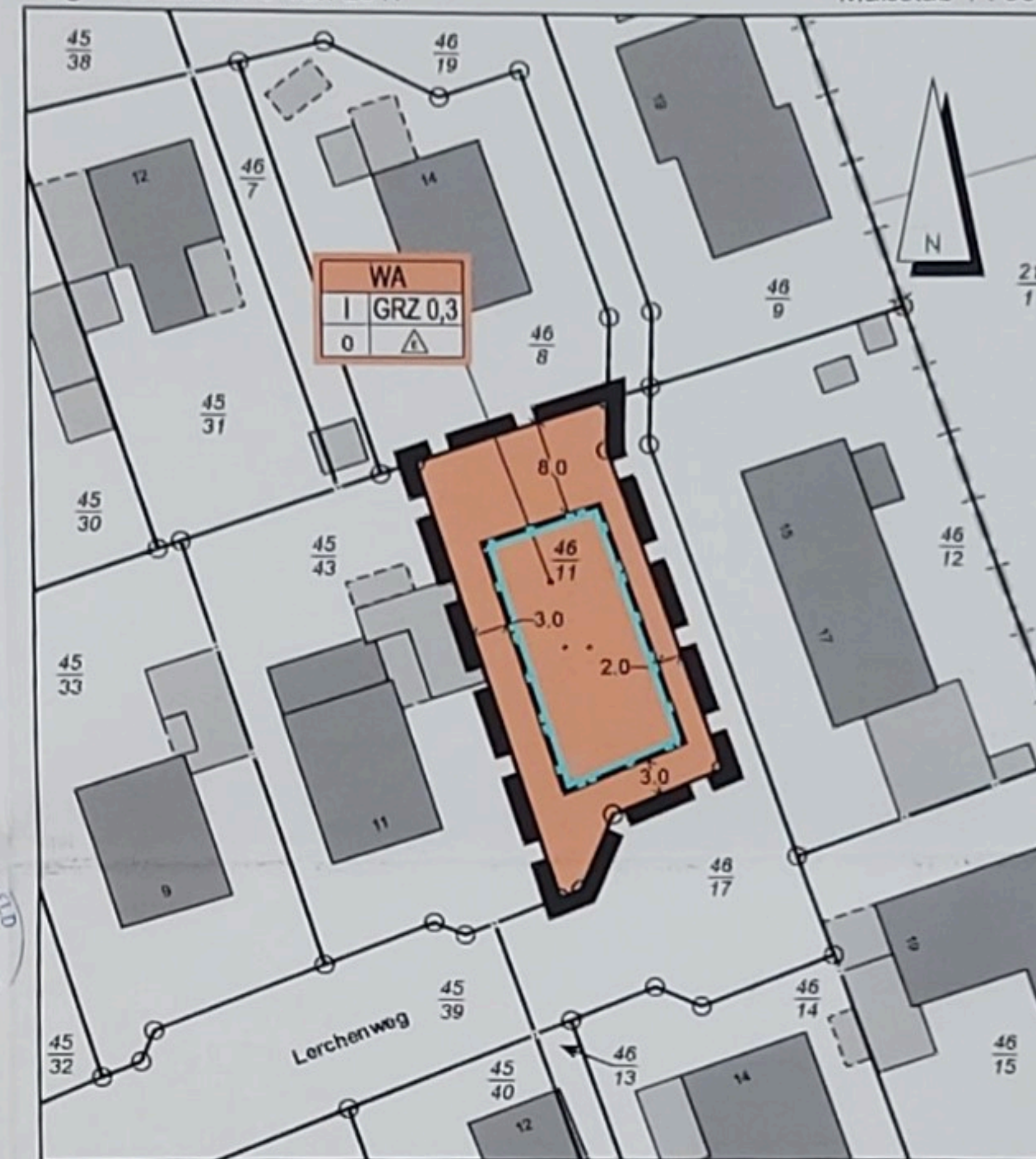
Schenefeld, 11.04.2023

*Hansen*  
Bürgermeister

## Planzeichnung (Teil A)

Es gilt die BauNVO von 2017

Maßstab 1 : 500



Kreis Steinburg - Gemeinde und Gemarkung Schenefeld - Flur 3  
Amtliche Geobasisdaten Schleswig-Holstein, © VermKatV-SH ATKIS®  
Kartengrundlage: Herausgeber: © L VermGeo S-H Stand: 12.04.2022

## Zeichenerklärung Festsetzungen

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 4 BauNVO
GRZ 0,3	Grundflächenzahl, hier maximal 0,3	§ 9 (1) Nr. 1 § 16 (2) BauGB BauNVO
0	offene Bauweise	§ 9 (1) Nr. 2 § 22 (2) BauGB BauNVO
△	nur Einzelhäuser zulässig	§ 9 (1) Nr. 2 § 22 (2) BauGB BauNVO
—	Baugrenze	§ 9 (1) Nr. 2 § 23 (3) BauGB BauNVO
—	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 (1) Nr. 11 BauGB
—	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	§ 9 (7) BauGB

## Text (Teil B)

### 1. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 (4) BauGB, § 86 LBO)

#### 1.1 Dächer

- Es sind nur Walm- oder Satteldächer mit 35° bis 48° Dachneigung zulässig
- Dachfarbe 'dunkel'

### NACHRICHTLICHE ÜBERNACHME (§ 9 (6) BauGB)

#### Nicht überbaute Flächen der bauten Grundstücke (§ 8 (1) Satz 1 LBO)

- Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind
- wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und
  - zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen.

### HINWEISE

#### Ordnungswidrigkeiten (§ 84 (1) Nr. 1 LBO)

- Ordnungswidrig handelt gemäß § 84 (1) Nr. 1 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein, wer vorsätzlich oder fahrlässig den örtlichen Bauvorschriften (nach Ziffer 1 des Textes (Teil B) - Örtliche Bauvorschriften zu Dächern) zuwiderhandelt.

## Übersichtskarte

DTK 5, Maßstab 1 : 5.000

DTK5 © L VermGeo SH (www.LVermGeoSH.Schleswig-Holstein.de)



Stand: 03.03.2023

## Satzung der Gemeinde Schenefeld über die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Schütthagensbrook“

für das Teilgebiet

„Lerchenweg 13“

Dithmarsenpark 50  
25767 Albersdorf  
Tel. 04835 - 97 838 00  
Fax 04835 - 97 838 02

Planungsbüro  
**Philipp**

# Gemeinde Schenefeld

(Kreis Steinburg)

## 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Schütthagensbrook“

für das Teilgebiet

### „Lerchenweg 13“

(aufgestellt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB)

**Bearbeitungsstand:** § 10 BauGB, 03.03.2023  
Projekt-Nr.: 22009

## Begründung

## Auftraggeber

Gemeinde Schenefeld  
über das Amt Schenefeld  
Holstenstraße 42 - 48  
25560 Schenefeld

## Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp  
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf  
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02  
mail@planungsbuero-philipp.de

# Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Lage, Planungsanlass und Planungsziele</b>	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>Flächennutzungs- und Bebauungsplanung</b>	<b>1</b>
<b>3.</b>	<b>Erläuterung der Planfestsetzungen</b>	<b>2</b>
3.1	Art der baulichen Nutzung	2
3.2	Maß der baulichen Nutzung	2
3.3	Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen	2
3.4	Örtliche Bauvorschriften	3
3.5	Artenschutz	3
3.6	Vermeidung, Minimieren, Ausgleich	3
3.7	Immissionsschutz	4
3.8	Denkmalschutz	4
<b>4.</b>	<b>Verkehrerschließung</b>	<b>5</b>
<b>5.</b>	<b>Technische Infrastruktur</b>	<b>5</b>
5.1	Versorgung	5
5.2	Entsorgung	5
<b>6.</b>	<b>Eigentumsverhältnisse, bodenordnende Maßnahmen</b>	<b>5</b>
<b>7.</b>	<b>Kosten</b>	<b>5</b>
<b>8.</b>	<b>Flächenbilanzierung</b>	<b>5</b>

# Gemeinde Schenefeld

## 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Schütthagensbrook“

für das Teilgebiet

„Lerchenweg 13“

## Begründung

### 1. Lage, Planungsanlass und Planungsziele

Der Bebauungsplan Nr. 9 „Schütthagensbrook“ der Gemeinde Schenefeld wurde im Jahr 1983 rechtskräftig. Aktuell liegt die 2. vereinfachte Änderung vor (1986), welche ein allgemeines Wohngebiet festsetzt. Schütthagensbrook befindet sich im Osten von Schenefeld.

Der Änderungsbereich der 3. Änderung befindet sich innerhalb des Bebauungsplans Nr. 9 „südlich Drosselweg und nördlich Lerchenweg“ gelegen und umfasst etwa 540 m<sup>2</sup>. Er beinhaltet einen Spielplatz, der von einem allgemeinen Wohngebiet umgeben ist. Er umfasst das Flurstück 46/11 und liegt in der Flur 3 der Gemeinde und Gemarkung Schenefeld. Der Geltungsbereich ist vollständig von Bebauung und Straßen umgeben.

Die Gemeinde beabsichtigt, den bestehenden Spielplatz aufzulösen und zu einem allgemeinen Wohngebiet umzuwidmen. Im Rahmen einer sich südlich befindlichen neuen Siedlungsplanung wird ein neuer Spielplatz in räumlicher Nähe hergestellt (250 m südlich). Für die Realisierung der Planung ist die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB erforderlich.

### 2. Flächennutzungs- und Bebauungsplanung

Der geltende Flächennutzungsplan der Gemeinde weist eine Wohnbaufläche aus.

Im derzeit geltenden Bebauungsplan Nr. 9 ist das Plangebiet als Kinderspielplatz festgesetzt.

Bei der 3. Änderung handelt es sich um die Nachverdichtung und Umnutzung einer innerörtlichen Fläche mit einer zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 m<sup>2</sup> (hier: ca. 160 m<sup>2</sup>).

Das nächstgelegene FFH-Gebiet liegt südlich des Plangebietes in ca. 4,3 km Entfernung. Europäische Vogelschutzgebiete sind auch in größerem Umkreis nicht vorhanden. Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete sind nicht erkennbar.

Da der Kinderspielplatz kaum noch in Nutzung ist und in südlicher Richtung ein neuer Kinderspielplatz entsteht, möchte die Gemeinde Schenefeld die Umwidmung des Kinderspielplatzes in ein Allgemeines Wohngebiet ermöglichen. Hierfür ist die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 der Gemeinde Schenefeld notwendig.

Eine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, wird nicht vorbereitet oder begründet.

### **3. Erläuterung der Planfestsetzungen**

#### **3.1 Art der baulichen Nutzung**

Der Bebauungsplan setzt den Geltungsbereich entsprechend dem Planungsziel der Gemeinde als allgemeines Wohngebiet (WA) fest. Maßgeblich sind hier die Regelungen gemäß § 9 (1) Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Im Bebauungsplan Nr. 9 ist der Umgebungsbereich bereits als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt worden. Somit erfolgt durch die 3. Änderung eine Anpassung an die Umgebung.

#### **3.2 Maß der baulichen Nutzung**

In dem Allgemeinen Wohngebiet soll eine lockere Bebauung durch Einzelhäuser mit maximal einem Geschoss entstehen. Die Grundstücksgröße beträgt rund 540 m<sup>2</sup>.

Angesichts der geringen Grundstücksgröße wird für das Wohngebiet eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 festgesetzt. Die größeren umliegenden Grundstücke weisen eine GRZ von 0,2 oder 0,25 auf.

In Anlehnung an die ortstypische Bebauung sind im Geltungsbereich nur Gebäude mit maximal einem Vollgeschoss zulässig. Die im ursprünglichen Bebauungsplan festgesetzte Geschossflächenzahl (GFZ) fällt weg, da im Zuge der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 nur Gebäude mit einem Vollgeschoss zulässig sind und somit die GFZ gleich der GRZ ist.

#### **3.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen**

Bei der offenen Bauweise (o) sind hier vorliegend nur Einzelhäuser zulässig. Mit dieser Festsetzung wird der Bau von mehreren Häusern auf einem Grundstück, die sich städtebaulich nicht in das dörfliche Umfeld eingliedern, verhindert.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen definiert. Diese verlaufen in einem Abstand von 3 m zum westlichen und 2 m zum östlichen Rand der Plangebietsgrenze. Zum südlichen Rand beträgt der Abstand 3 m und zum nördlichen Rand 8 m.

### **3.4 Örtliche Bauvorschriften**

Es sind in Anlehnung an den Ausgangsbebauungsplan nur Walm- oder Satteldächer mit 35° bis 48° Dachneigung und der Dachfarbe 'dunkel' zulässig.

### **3.5 Artenschutz**

Die 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 9 wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt. Aus diesem Grund wird von der Durchführung einer Umweltprüfung abgesehen.

Im Plangebiet sind aufgrund fehlender geeigneter Strukturen Winterquartiere und Wochenstuben (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) von Fledermäusen auszuschließen.

Auf der Wiese, auf der sich der Spielplatz befindet, ist aufgrund der geringen Flächengröße und äußeren Störeinträgen nicht von Brutvorkommen von Vögeln, wie z.B. Bodenbrütern der Arten Kiebitz oder Feldlerche, auszugehen. Lebensstätten im Sinne des Artenschutzrechtes von bodenbrütenden Vogelarten sind nicht betroffen.

Aufgrund der durch nahe Störquellen (Verkehr, benachbarte Wohnbebauung) eingeschränkten Lebensraumeignung ist hier nicht von Vorkommen besonders anspruchsvoller Arten auszugehen, die gemäß Rote Liste als im Bestand gefährdet gelten.

Das Abschneiden von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen ist gemäß § 39 (5) BNatSchG in der Zeit vom 01. März bis 30. September verboten.

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahme die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zum Artenschutz nicht berührt werden.

### **3.6 Vermeidung, Minimieren, Ausgleich**

Eingriffe in Natur und Landschaft sind so weit wie möglich zu vermeiden oder zu minimieren.

Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unter Vermeidung ist jedoch nicht Verzicht auf das Vorhaben als solches zu verstehen. Zu untersuchen ist dennoch



die Vermeidbarkeit einzelner Teile des Vorhabens und die jeweils mögliche Verringerung der Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Die vorliegende Planung ermöglicht eine Neuversiegelung einer bisher als Kinderspielplatz festgesetzten Fläche, die überwiegend aus einer Rasenfläche mit Spielgeräten besteht. U. a. sind die folgenden Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen geplant:

- Das Abschneiden von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen ist gemäß § 39 (5) BNatSchG in der Zeit vom 01. März bis 30. September verboten. Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen sind die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zum Artenschutz nicht berührt.
- Die Grundflächenzahl (GRZ), durch die der Versiegelungsgrad bestimmt wird, liegt mit 0,3 in einem üblichen Rahmen.
- Zur Verminderung der Beeinträchtigungen des Ortsbildes wird die Höhe der Gebäude auf maximal ein Vollgeschoss begrenzt.

Im beschleunigten Verfahren gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a (3) Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Zu erhaltende Gehölze sind während der Bauzeit durch geeignete Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920, RAS-LP-4 zu sichern. Die Wurzelbereiche (= Kronentraufbereich zzgl. 1,50 m) sind von jeglichen Bau- und Lagerbetrieb freizuhalten. Dies ist unbedingt auch im Hinblick auf die Nachbarsgrundstücke zu beachten.

### **3.7 Immissionsschutz**

Schutzmaßnahmen bzgl. des Verkehrslärms werden seitens der Gemeinde, aufgrund des Abstandes zur B 430 und der dazwischen liegenden Bebauung, nicht für erforderlich gehalten.

### **3.8 Denkmalschutz**

Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der Planung sind derzeit nicht festzustellen.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Auf § 15 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) wird weitergehend verwiesen.

## **4. Verkehrserschließung**

Das Plangebiet ist durch die Straßen Schütthagensbrook und Lerchenweg erschlossen. Etwa 100 m nördlich des Plangebiets verläuft eine Bundesstraße (B 430). Hierdurch ist das Plangebiet an den örtlichen und überörtlichen Verkehr angeschlossen. Der neue Spielplatz entsteht ca. 250 m südlich vom bisherigen Standort und ist über die Straße Schütthagensbrook zu erreichen.

## **5. Technische Infrastruktur**

### **5.1 Versorgung**

Die Versorgung des Gebietes mit Strom und Gas erfolgt durch die Schleswig-Holstein-Netz AG. Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch die Wasserwerk Schenefeld e. G.

Die Löschwasserversorgung erfolgt in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr.

### **5.2 Entsorgung**

Die Abfallbeseitigung ist im Kreis Steinburg durch Satzung geregelt und wird durch vom Kreis beauftragte Entsorgungsunternehmen sichergestellt. Das im Plangebiet anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser wird an das vorhandene Leitungssystem angeschlossen. Die Aufgabe der Abwasserbeseitigung wurde an den Wasserverband Unteres Störgebiet übertragen.

## **6. Eigentumsverhältnisse, bodenordnende Maßnahmen**

Das Plangebiet befindet sich im Besitz der Gemeinde. Das Grundstück wird direkt veräußert. Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

## **7. Kosten**

Die Planungskosten trägt die Gemeinde; sonstige Kosten fallen für die Gemeinde nicht an.

## **8. Flächenbilanzierung**

Die Größe des Allgemeinen Wohngebiets beträgt rund 540 m<sup>2</sup>.

Schenefeld den 28.03.2023

*Hansen*  
\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister)



# Informationspflichten bei der Erhebung von Daten der betroffenen Personen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem Baugesetzbuch -BauGB- (Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung -DSGVO-)

## 1. Bezeichnung der Verwaltungstätigkeit

Um die abgegebenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren zu bearbeiten, müssen auch die darin enthaltenen personenbezogenen Daten erhoben und verarbeitet werden.

## 2. Name und Kontaktdaten der Verantwortlichen für die Datenerhebung

Dienststelle/Behördenname: Amt Schenefeld  
Der Amtsdirektor

Name: Herr Tabel  
Anschrift: Holstenstraße 42 - 48  
25560 Schenefeld

E-Mail-Adresse: [tabel@amt-schenefeld.de](mailto:tabel@amt-schenefeld.de)  
Telefon-Nr.: 04892 / 8089-21  
Telefax-Nr.: 04892 / 8089-44  
Internet-Adresse: [www.amt-schenefeld.de](http://www.amt-schenefeld.de)

## 3. Kontaktdaten des örtlichen Datenschutzbeauftragten

Der Datenschutzbeauftragte ist erreichbar unter:

Dienststelle/Behördenname: Amt Schenefeld  
Der Amtsdirektor

Ansprechpartner: Herr Mahrt  
Anschrift: Holstenstraße 42 - 48  
25560 Schenefeld

E-Mail-Adresse: [datenschutz@amt-schenefeld.de](mailto:datenschutz@amt-schenefeld.de)  
Telefon-Nr.: 04892 / 8089-52  
Telefax-Nr.: 04892 / 8089-44  
Internet-Adresse: [www.amt-schenefeld.de](http://www.amt-schenefeld.de)

## 4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

### a) Zwecke der Verarbeitung

Ihre Daten werden erhoben zum Zwecke der Durchführung des Bauleitplanverfahrens, insbesondere zur Wahrnehmung der Pflichten der Gemeinde, im Rahmen der Planungshoheit eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu sichern. Im Rahmen dieser Verfahren sind das Planerfordernis und die Auswirkungen der Planung zu ermitteln und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dazu erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange erforderlich ist.

Die Erhebung erfolgt unter anderem durch Untersuchungen der Kommunalverwaltung oder im Auftrag der Kommunalverwaltung durch Dritte, durch eingehende Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange.

Da die abschließende Beschlussfassung über den Umgang mit den Stellungnahmen (Abwägungsentscheidung) nach der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO SH) zu den vorbehaltenen Aufgaben der Gemeindevertretung gehört, werden die personenbezogenen Daten, die für die Gewichtung und Abwägung der Belange erforderlich sind, den zuständigen kommunalpolitischen Gremien (z. B. Gemeindevertretung, Ausschüsse) vorgelegt. Die in den Stellungnahmen enthaltenen Adressdaten werden im Rahmen der Veröffentlichung von Beschlussunterlagen anonymisiert und mit einer Kennziffer versehen. Die Verarbeitung von Adressdaten ist erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses nachzukommen. Die Gewährleistung eines Rechtsschutzes im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung erfordert die dauerhafte Speicherung personenbezogener Daten.

#### **b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung**

Ihre Daten werden auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Landesdatenschutzgesetz Schl.-H. (LDSG SH) verarbeitet.

### **5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten**

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- die Mitglieder der Gemeindevertretung / des Planungsausschusses im Rahmen der Bauleitplanung;
- die höhere Verwaltungsbehörde nach BauGB zur Prüfung des Bauleitplans auf Rechtsmängel;
- das zuständige Gericht zur Überprüfung der Wirksamkeit von Bauleitplänen oder Satzungen;
- Dritte, denen zur Beschleunigung die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten übertragen wurde.

Firma/Unternehmen:	Planungsbüro Philipp
Ansprechpartner:	Alexander Jaenicke
Anschrift:	Dithmarsenpark 50 25767 Albersdorf
E-Mail-Adresse:	<a href="mailto:aj@planungsbuero-philipp.de">aj@planungsbuero-philipp.de</a>
Telefon-Nr.:	04835 / 9989054
Telefax-Nr.:	04835 / 9783802
Internet-Adresse:	<a href="http://www.planungsbuero-philipp.de">www.planungsbuero-philipp.de</a>

### **6. Dauer und Speicherung der personenbezogenen Daten**

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Gemeinde solange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist. Im Rahmen eines bauordnungsrechtlichen Verfahrens kann der Bauleitplan auch nach Ablauf der Fristen für eine gerichtliche Überprüfung (z. B. Normenkontrolle) inzident überprüft

werden. Eine dauerhafte Speicherung der von Ihnen zur Verfügung gestellten Daten in der betreffenden Verfahrensakte ist daher solange erforderlich, wie der Bauleitplan rechtswirksam ist.

## 7. Betroffenenrechte

Nach der DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- a) Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 DSGVO).
- b) Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Artikel 16 DSGVO).
- c) Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Artikel 17, 18 und 21 DSGVO).
- d) Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragung zu (Artikel 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

## 8. Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden. Wenn Sie sich an die Landesbeauftragte für den Datenschutz wenden möchten, können Sie sie wie folgt kontaktieren:

Ansprechpartnerin:	Marit Hansen ULD – Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holsten
Anschrift	Holstenstraße 98 24103 Kiel
E-Mail-Adresse:	<a href="mailto:mail@datenschutzzentrum.de">mail@datenschutzzentrum.de</a>
Telefon-Nr.:	0431 / 988-1200
Telefax-Nr.:	0431 / 988-1223

Weitere Informationen können Sie dem Internetauftritt der Landesbeauftragten entnehmen: [www.datenschutzzentrum.de](http://www.datenschutzzentrum.de).